

§ 66 WpHG — Ausnahmen für Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge

Wertpapierhandelsgesetz

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

§ 63 Absatz 10 und 12 sowie § 64 Absatz 3, 4 und 8 gelten nicht für
Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge, die an die Vorbedingung geknüpft sind, dass dem
Verbraucher eine Wertpapierdienstleistung in Bezug auf gedeckte Schuldverschreibungen, die zur
Besicherung der Finanzierung des Kredits begeben worden sind und denen dieselben Konditionen wie
dem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag zugrunde liegen, erbracht wird, und wenn damit das
Darlehen ausgezahlt, refinanziert oder abgelöst werden kann.

Zitiervorschlag: § 66 WpHG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WpHG/66>